

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 26 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 5 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 1. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über
die Theilung der Gemeindwäldungen.)

Dieses B. G. geht nun die Gemeindgüter überhaupt
an; allein noch zeigen sich uns die Wäldungen unter
einem besondern Gesichtspunkt, der auch eine besondere
Verfügung erheischt. Es wäre überflüssig die Wich-
tigkeit der Forstsicherung hier beweisen zu wollen; be-
sonders in einem in vielen seinen Theilen übermäßig
bevolkerten Land, welches noch nie eine vernünftige
Forstadministration zu Stande bringen konnte, und
welches nun seit mehr als 2 Jahren durch die Ver-
heerungen des Kriegs und des durch die Revolution
bewirkten Holzfrefels, einen Schaden in seinen Wäldun-
gen litt, über den die Nation nur wegen den übrigen
mannigfaltigen Uebeln, die sie drücken, nicht zu ächzen
wagt, den aber dieselbe bald und besonders in ihrer erst
aufkeimenden Generation schrecklich empfinden wird: —
In einem solchen Lande bedarf es keiner weitem Be-
weise über die Wichtigkeit der Forstsicherung, sondern
nur über die hierzu erforderlichen Mittel kann noch eini-
ger Zweifel obwalten.

Durch die Vertheilung der Gemeindwäldungen, in
jedem einzelnen Antheilhaber angewiesene Stücke, wird
eine gleichmäßige Besorgung des Gemeindwaldes un-
möglich gemacht; die jezigen drangvollen Zeiten veran-
lassen den armen, den unverständigen und den lüderli-
chen Bürger, ihren kleinen Holzanteil zur Erleichte-
rung des kummervollen Augenblicks zu benutzen und
abzutreiben: dadurch werden solche Bürger ihres künf-
tigen Holzbedürfnisses beraubt und der Holzfrefel erhält
dadurch fürchterlichen Zuwachs: aber solche einzeln
abgetriebne Stellen eines Waldes können sich nicht mehr

gehörig bepflanzen und sind auch zu anderer Benutzung
untauglich, daher also diese unglückliche Theilungsmaß-
regel wieder einen grossen Theil unsrer Wäldungen ver-
schwenden macht, ohne daß dieselben auf irgend an-
dere Art ersetzt werden. Es ist also, sowohl in sittli-
cher als auch staatswirthschaftlicher Rücksicht, gleich
dringend, daß sich die Gesetzgebung über diesen Ge-
genstand bestimmt erkläre und theils diesem zerstörenden
Unwesen Einhalt thue, theils den Bürgern Helvetiens,
die im Fall wären andere gemeinsame Güter unter
vernünftigen Bedingungen zu vertheilen, bekannt mache,
daß nie keine Theilung von Gemeindgut, welches in be-
stimmte Rechtsamen eingetheilt ist, zugegeben werden
könne, wenn die Wäldungen mit in die Theilung hin-
eingezogen werden sollten.

Ueberzeugt, daß diese wenigen und schwachen Winke
hinlänglich sind, um Sie B. G. von der Dringlichkeit
dieses Gegenstandes und seiner ausgedehnten in ferne
Zeiten hinaus wirkenden Wichtigkeit zu überzeugen,
wagt Ihre staatswirthschaftliche Commission keine wei-
tere Entwicklung desselben aufzustellen, sondern glaubt
einzig Ihnen folgenden Gesetzesvorschlag zur Prüfung
vorlegen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf den Antrag seiner staatswirthschaftlichen Com-
mission und nach angehörtem Bericht derselben;

In Erwägung, daß der 19 §. des Bürgerrechts-
Gesetzes vom 13. Hornung 1799 die Vertheilung der
Gemeindgüter überhaupt untersagt und keine Ausnahme
für solche Gemeindgüter aufstellt, welche schon in be-
stimmte Rechtsamen abgetheilt sind, und deren weitere
Vertheilung in gewissen Fällen zuträglich seyn mag;

In Erwägung aber, daß die Sicherung der Wäld-
ungen, dieses wichtigen Bedürfnisses der bürgerlichen
Gesellschaft, einstweilen keine weitere Vertheilung der

selben zuläßt, weil die Besorgung und Sicherung derjenigen Waldungen, die in einzelne Privattheile eingetheilt sind, dadurch sehr erschwert und beynahe unmöglich gemacht wird;

verordnet:

1. Wenn die Antheilhaber solcher Gemeindgüter, welche theilweise und nach gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören, oder bey denen die Zahl der Antheilsgerechtigkeiten bestimmt und unabänderlich festgesetzt ist, die gänzliche Vertheilung dieser Güter vorzunehmen wünschen, so sind sie verpflichtet, die Theilungsart der Gesetzgebung zur Prüfung vorzulegen, nebst der Anzeige der Zahl derjenigen Antheilhaber, die die Theilung wünschen, und den Gründen derjenigen, die sich derselben widersetzen.
2. Die gänzliche Theilung solcher in bestimmte Antheilsgerechtigkeiten eingetheilter Gemeindgüter ist nicht eher gültig, bis sie durch ein bestimmtes Decret der Gesetzgebung in allen ihren Theilen gutgeheissen wird.
3. Gemeindwaldungen, wenn sie auch schon in bestimmte Antheilsgerechtigkeiten abgetheilt sind, können unter keinerley Vorwand oder Bedingungen, in besondere jedem Antheilhaber angewiesene Stücke getheilt werden, bis vollständige Gesetze und Verordnungen über die Besorgung und Sicherung der Waldungen aufgestellt und in Vollziehung gebracht seyn werden.
4. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botchaft an den Volk. Rath, welche angenommen wird.

B. V. R! Bevor der gesetzgebende Rath in eine eigentliche stückweise Behandlung des ihm von Ihnen B. V. R. mitgetheilten, die Einführung eines bessern Rechnungswesens betreffenden Gesetzesvorschlag eintritt, findet derselbe nöthig, Sie einzuladen, ihm über die künftige Competenz der Cantons-Verwaltungskammern und deren Verhältniß gegen die Minister, einige Auskunst zu ertheilen.

Nach Ihrem Vorschlage haben die Verwaltungskammern gar keine Einkünfte mehr zu beziehen, und sie haben weiter auch über keine Gelder mehr zu verfügen, als über diejenigen, welche ihnen die verschiedenen Ministerien werden zukommen lassen; eine gedoppelte Einschränkung, die aber nöthig zu seyn scheint, wenn

Ordnung und Einfachheit in das Rechnungswesen der Republik gebracht werden soll.

Wenn aber nicht auf andere Weise für die Kammern gesorgt wird, so steht zu befürchten, daß sie leicht inden Fall kommen dürften, kein Geld zu haben, um die ihnen täglich auffallenden, meistens sehr geringfügigen, aber dennoch nothwendigen, und oft äußerst dringenden Ausgaben zu bestreiten. Sollen sie für jede auch noch so kleine Auslage, an den betreffenden Minister schreiben, so können oft Papier und Schreibgebühren den Staat höher zu stehen kommen, als der Gegenstand selbst werth ist. Schwerlich wird das Ihr Sinn seyn, B. Volk. R.äthe, aber dann würde es doch gut seyn, wenn etwas darüber bestimmt würde.

Eben dieselbe Bewandniß hat es auch mit der Anweisung der Gelder, von Seite der Ministerien. Wird es ganz der Willkür derselben überlassen, ob sie den Kammern für ihre kleineren, täglich vorkommenden Ausgaben, eine Summe zum Voraus zukommen lassen, oder auch einen Credit ertheilen wollen oder nicht? So dürfte leicht eine Kammer begünstigt, eine andre aber hintangesezt werden, es sey in der Größe der Summen, oder auch in Rücksicht auf die richtigere oder unrichtigere Zahlbarkeit des erhaltenen Mandats. Für Gegenstände, welche die Ministerien direkt angehen, und wo die Kammern gleichsam nur in deren Namen handeln, ist die Sache nicht von der Wichtigkeit, wie für Gegenstände, welche bloß von den Kammern abhängen, und wo sie gewissermassen für die Bezahlung gut stehen. Für dergleichen Auslagen bedürfen sie schlechterdings einiger Baarschaft, und wenn ihnen nicht einige gesetzliche Sicherheit dafür gegeben, und die Quelle, aus welcher sie schöpfen können, zum Voraus verzeigt wird, so steht zu besorgen, daß sie öfter in ihren Verrichtungen gehemmt und vielleicht gar zu einer völligen Stillstande in ihren Geschäften veranlaßet werden können.

Diese Besorgnisse, die auch Sie B. Volk. R.äthe so wichtig als begründet finden werden, bewogen daher den gesetzg. Rath sie Ihrer Prüfung zu übergeben und Sie um Aufschluß zu ersuchen und zu einem allfälligen Zusatzartikel zu jenem Gesetzesvorschlage einzuladen.

Nebst dem hat dann aber der gesetzg. Rath noch eine andere Bestimmung in jenem Vorschlage vermißt. Es ist nämlich nirgends vorgeschrieben, inner welcher Frist die Generalrechnung, der Gesetzgebung zur Passation überreicht werden soll. Die gesetzliche Festsetzung eines solchen Termins scheint aber durchaus nothwendig zu seyn; alldieweil hingegen die Vollziehung ange-

wiesen und ihr überlassen werden könnte, den untergeordneten Rechnungsgebern ebenfalls dergleichen Termine zu Ablage ihrer Rechnungen zu bestimmen.

Die Unterrichtscommission rath zu folgender Botschaft an die Vollziehung, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätthe! Der B. Pfarrer Gschnier in Zürich, der seit zwey Jahren, von dem Minister der Wissenschaften dazu aufgefordert, an dem Zürcherischen Gymnasium die bisdahin mangelnde Professur der Pastoralthologie unentgeltlich versteht und auch ferner unentgeltlich diese Stelle bekleiden zu wollen sich erklärt, wendet sich an die Gesetzgebung mit der Bitte, daß durch eine gesetzkraftige Verfügung dafür gesorgt werde, daß wann er einst dieses Lehramt verlassen muß, dieses Institut nicht untergehe, zu dem sich ohne Besoldung kaum ein zweyter Lehrer mehr finden würde.

Die Nützlichkeit und Wichtigkeit dieser Lehrstelle der praktischen Theologie, an jedem Bildungsinstitute für Geistliche und Volkslehrer, bewegen den gesetzg. Rath, Ihnen B. V. R. die Zuschrift des B. Pfarrer Gschnier mit der Einladung zu übersenden, Sie möchten diesen Gegenstand in Berathung nehmen und solche Maßregeln ergreifen, die den Lehrstuhl der Pastoralthologie am Zürcherischen Gymnasium sichern können.

Folgende Botschaft wird verlesen:

„B. V. Eine große Anzahl von Bürgern aus Veterlingen und den angrenzenden Orten, dann die Gemeinden Tolochenaz, Lully, St. Saphorin, Echandens, Apples, Monay, Denens, Preverenges, Aclens, Builerens, Colombier, Danges, Lonay, St. Pre, Wülflens, Chigny, Echichens, Baux, Crislier, Lussy, Morges, Pavigny, Yens, Sully, Gollion, Coffonay, Venthas, St. Cergue, Marnand, Chenit, Nyon, Concise, Corcelles, Provence und Mattruz, vereinigen sich mit dem bald allgemeinen Wunsche ihrer Cantonsmitbürger, von Helvetien nie getrennt zu werden, und erklären sich dagegen in beyliegenden Zuschriften, die Ihnen der Vollziehungs Rath zu übersenden die Ehre hat.“

Koch wird zum Präsidenten, Râmy und Huber zu Secretärs, Pegler zum Saalinspektor, Fischer und Blattmann zu Stimmzählern erwählt.

Schuler erhält Urlaubsverlängerung für 14 Tage und Schwend Urlaub für 1 Monat.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalitäten der Gemeinden Aronschwyl, Niederdorf und Oberrohrdorf Distr. Baden, bitten

Namens der Gesamtheit dortiger bodenzinspflichtiger Landbesitzer, in Beherzigung ihrer durch alle Uebel des Kriegs erschöpften Lage, um Nachlaß der 3 rückständigen Grundzinse oder wenigstens um Bezahlungsfrist bis auf bessere Zeiten. — Dieser Angabe von Unvermögen gebricht das Zeugniß der Verwaltungskammer; es ist auch nicht wahrscheinlich, daß alle Bürger dieser Gemeinden sich in gleichem Fall befinden. Uebrigens begwältigt das Gesetz v. 13. Dec. 99 und 29. Okt. 1800 die Vollziehung, nur einzelnen Bürgern, die ihr Unvermögen bescheinigen, nicht aber ganzen Gemeinden in globo, Nachlaß oder Termine zu gestatten; daher rath die Commission über diese Petition gar nicht einzutreten. Angenommen.

2. Daniel Meyer, reform. deutscher Pfarrer zu Maria Stein im oberrheinschen Departement, bittet unterm 19. Nov. um Entrichtung der ihm seit 1799 zurückgebliebenen jährlichen Pension von L. 300. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

3. Die Kirchgemeinde Weggis C. Luzern beklagt sich unterm 22. Nov. über den Theilungsbeschluß vom 16. Okt. lezthin, zwischen ihr als Mutterkirche, und der von ihr geschiedenen Töchter, Wignau und Greppen, und sollicitirt aus Grund von vorgebender Incompetenz und Inconsequenz die Zurücknahme dieses Beschlusses. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

4. Die Municipalität Rönitz Distr. Bern besorath, daß durch das Herumstreichen des Strolch- und Bettelgesindels die Viehsuche sich über das ganze Schweizerland verbreite und schlägt zu Hemmung dieser Gefahr eine allgemeine Polizeymaßregel vor. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Am 2. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 3. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Polizeycommission über die Formlichkeiten der Bittschriften wird in Berathung und unter Vorbehalt verbesserter Abfassung angenommen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgendem Gegenstand:

Gaspar Verler von Bünnewyl, und Hans Rohrbasser von Eckelried, Distr. Schmitzen, C. Freyburg, begehren unterm 6. May d. J., daß der Rechtstribunal

für Capitalien, die wohl versichert und von denen die Zinse richtig bezahlt sind, in den durch den Krieg verwüsteten Gegenden eingestellt werde. Die beyden Petenten scheinen nach den Zeugnissen des Unter- und Oberstatthalters, durch Plünderung verunglückte brave Männer, und der erstere ein sich während der Insurrektionszeit durch Muth und Mäßigung sehr verdient gemachter Agent zu seyn. Es wäre daher zu wünschen, daß von bemittelten Partikularen diesen wackern Männern Hand gebotten würde, damit sie nicht während dem izigen, hoffentlich bald vorübergehenden Geldmangel von Haus und Hof verstoßen werden. — Dem Drittmanns-Recht hemmen, das Eigenthum und den öffentlichen Credit in seinen Grundvesten erschüttern, kann keine gerechte Gesetzgebung, folglich kann der gesetzgebende Rath nach dem Ermessen der Vet. Com. den Vorschlag der Petenten in keine Berathung ziehen. Angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. ! Der Vollz. Rath glaubte in Eurer Botschaft vom 16. Weimonat nichts anders wahrzunehmen, als den Wunsch, daß die Rückstände der Besoldungen von den öffentlichen Beamten und Militairs, aufs baldeste abgetragen würden, und die Einladung an die Vollziehung, daß sie sich aufs thätigste mit diesem Gegenstand beschäftige, und die Mittel vorschlage, welche diese Beschleunigung erzwecken, und zugleich den Vortheilen des Staats angemessen seyn würden.

Der Vollz. Rath ist mit Euch B. G. innigst überzeugt, daß nichts nothwendiger, nichts nützlicher und billiger ist, als diese Tilgung der Nationalschuld, dadurch wird der Nationalcredit wieder hergestellt, das Interesse vieler einzelner Bürger mit dem Interesse der Republik aufs engste verknüpft, die Launigkeit und Muthlosigkeit der Beamten, welche glaubten, ihre Zeit und Arbeit umsonst aufzuopfern, wird neue Thätigkeit erlangen, und endlich wird dadurch auch vielen gewesenen und noch wirklich angestellten Beamten, welche bey Einführung der neuen Ordnung der Dinge, ihren eigentlichen Beruf verlassen, und mehr ihr Herz als Kopf zu Rath ziehend, öffentliche Aemter angenommen haben und dadurch in ihren häuslichen Geschäften zurückgekommen sind, die ihnen sehr nöthig gewordene Unterstützung gereicht..

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom November 1800.

	Seite.
1. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Zürich zu verkauffenden Nationalgüter. (3. Nov.)	708
2. Dekret welches den B. Clavel von Ujieres begnadigt. (3. Nov.)	711
3. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Vevan zu verkauffenden Nationalgüter. (6. Nov.)	719
4. Dekret, welches der Vollziehung für das Ministerium des Innern einen Credit von 300,000 Franken eröffnet. (6. Nov.)	721
5. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Basel zu verkauffenden Nationalgüter. (8. Nov.)	728
6. Dekret welches den Saalinspektoren des gesetzgebenden Rathes einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. (8. Nov.)	732
7. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Sentis zu verkauffenden Nationalgüter. (10. Nov.)	755
8. Dekret welches der Vollziehung für das Kriegsministerium einen Credit von 500,000 Fr. eröffnet. (15. Nov.)	767
9. Dekret welches der Vollziehung für das Finanzministerium einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet. (17. Nov.)	771
10. Gesetz über die Polizei der Wirthschaften. (20. Nov.)	791
11. Gesetz über die Polizei der Wirths- und Weinändler. (20. Nov.)	799
12. Dekret welches den Verkauf des Hofes Maschwanden, C. Zürich bestätigt. (22. Nov.)	812
13. Gesetz über die Niederlassung der Fremden in Helvetien. (22. Nov.)	816
14. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Oberland zu verkauffenden Nationalgüter. (24. Nov.)	823
15. Dekret welches dem Joh. Affolter von Leuzigen erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen. (24. Nov.)	789, 835
16. Gesetz über die Organisation der Kriegsräthe. (24. Nov.)	867
17. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Luzern zu verkauffenden Nationalgüter. (27. Nov.)	840